



RECHTS-UND VERFAHRENSORDNUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
[RECHTSORDNUNG.LFVM-V.DE](https://rechtsordnung.lfvm-v.de)

Inhaltsverzeichnis

A • RECHTSORDNUNG	4
§ 1 Grundregel.....	4
§ 2 Rechtsprechung	4
§ 3 Autonomie des LFV in der Rechtsprechung.....	4
§ 4 Anträge	4
§ 5 Rechtsorgane	5
§ 6 Sportgericht	5
§ 7 Verbandsgericht	5
§ 8 Rechtsgrundlagen	6
§ 9 Rechtsmittel und Gebühren.....	6
§ 9a Elektronische Medien	7
§ 10 Protest	7
§ 11 Einspruch.....	7
§ 12 Beschwerde.....	7
§ 13 Berufung	7
§ 14 Wiederaufnahme von Verfahren	8
B • ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	8
§ 15 Fristenregelungen.....	8
§ 16 Gerichtssprache	9
§ 17 Sitzungsordnung.....	9
§ 18 Verjährung	9
§ 19 Verhandeln in Abwesenheit.....	9
§ 20 Öffentlichkeit.....	10
§ 21 Verfahrenskosten	10
§ 22 Entscheidungen.....	10
§ 23 Vollzug von Entscheidungen	11
C • VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES SPORTGERICHTS	11
§ 24 Gang des Verfahrens	11
§ 25 Schriftliche Verfahren	12
§ 26 Mündliche Verfahren	12
§ 27 Eilverfahren	13
D • VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES VERBANDSGERICHTS.....	13
§ 28 Eröffnung der Berufung	13
§ 29 Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung.....	13
§ 30 Schriftliche Verfahren	13
§ 31 Mündliche Verfahren	14

E • STRAFBESTIMMUNGEN	14
§ 32 Automatische Spielsperren Herren und Frauen einschl. A-, B- und C-Junioren/-innen	14
§ 33 Automatische Spielsperren (D-Junioren/-innen)	15
§ 34 Vorläufige Spielsperre	16
§ 35 Spielwertungen	16
§ 36 Strafarten und Umfänge	17
§ 36a Verantwortung der Vereine	18
§ 36b Strafaussetzung zur Bewährung	18
§ 36c Auflagen	18
§ 37 Strafen gegen Vereine	18
§ 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter	19
§ 37b Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht des Trainers	20
§ 38 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen	21
§ 38a Strafen gegen sonstige Personen	23
§ 38b Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	23
§ 38c Verbreitung von Gewalt und Diskriminierung	23
§ 39 Wirksamkeit von Strafen bei Austritt	24
§ 40 Gnadengesuche	24
F • REGELUNGEN ZU VERFAHREN DER ETHIKKOMMISSION	24
I. Allgemeine Bestimmungen	24
§ 41 Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen	24
§ 42 Unabhängigkeit	24
§ 43 Besorgnis der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern	24
§ 44 Vertraulichkeit	24
§ 45 Beweisführung	25
§ 46 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	25
II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	25
§ 47 Aufnahme des Verfahrens	25
§ 48 Informationspflichten	25
§ 49 Dokumentationspflichten	26
§ 50 Untersuchungsmöglichkeiten / Beweismittel	26
§ 51 Informationspflichten	26
III. Abschluss des Untersuchungsverfahrens	26
§ 52 Allgemeines	26
§ 53 Entscheidungsmöglichkeiten der Ethikkommission	26
§ 54 Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten	27
G • SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 55 Schlussbestimmung	27

A • RECHTSORDNUNG

§ 1

Grundregel

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LFV), seine Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder und Fußballspieler sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.
 2. Alle Formen sportlicher Vergehen werden mit den in § 39 der Satzung des LFV fixierten Strafen geahndet.
- Der Begriff Spieler gilt in der sprachlichen Fassung gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2

Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des LFV unterliegen alle am Spielbetrieb des LFV beteiligten natürlichen und juristischen Personen. Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrage handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereines im DFB sind. Die Rechtsprechung umfasst:
 - a) Ahndung aller Formen unsportlichen und grob unsportlichen Verhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger und/oder beleidigender Handlungen in Wort und/oder Gestik, Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen, Drohungen und Tätlichkeiten
 - b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung des LFV, seine Ordnungen und Richtlinien, gegen Durchführungsbestimmungen des LFV sowie die Fußballregeln
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Verbandsspielen im LFV aller Art ergeben oder mit diesen Spielen in unmittelbarem Zusammenhang stehen
 - d) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des LFV
 - e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden des LFV
 - f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des LFV spielen
 - g) Entscheidungen in allen Verbänden, in denen oberste Rechtsorgane der Mitgliedsverbände das Verbandsgericht des LFV anrufen und ein solches Rechtsmittel in den Satzungen der Mitgliedsverbände fixiert ist.
2. Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen den Vereinen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des LFV.

§ 3

Autonomie des LFV in der Rechtsprechung

Die Mitgliedsverbände, die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Rahmen des § 2 dieser Ordnung.

§ 4

Anträge

1. Die Rechtsorgane des LFV werden nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig. Antragsberechtigt sind
 - die Mitgliedsverbände
 - die Mitgliedsvereine
 - die Einzelmitglieder, diese jedoch nur über ihren Mitgliedsverein bzw. Mitgliedsverband
 - die Organe des LFV, ausgenommen die Rechtsorgane.Anträge sind zu begründen und darüber hinaus, wenn sie Rechtsmittel im Sinne von § 9 Ziffer 4 RuVO enthalten, nach § 20 FinO gebührenpflichtig. Anträge sind von den für den Verein gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. in deren Vollmacht zu unterschreiben. Die Vorlage einer Vollmacht hat in Urschrift zu erfolgen.
2. Der Bericht des Schiedsrichters über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen bzw. Formen unsportlichen Verhaltens

sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel stellt stets einen solchen Antrag dar. Der zuständige Staffelleiter hat diesen Antrag spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorgaben in § 24 Abs. 1 und 2 RuVO LFV an das Sportgericht, ggf. mit weiteren Anträgen weiterzuleiten.

Der Sonderbericht ist den Betroffenen durch den zuständigen Staffelleiter unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.

3. Notwendige Anträge an den Kontrollausschuss des DFB in Vollzug der Trainerordnung des DFB obliegen dem Vorstand des LFV auf Hinweis des Sportgerichtes und nach Anhörung des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer, Verbandsgruppe Nordost.

§ 5

Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen. In allen Rechtsfällen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsorgane nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.
2. Rechtsorgane sind
 - das Sportgericht
 - das Verbandsgericht
3. Die Rechtsorgane entscheiden in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern.
4. Beim Sportgericht ist die Entscheidung durch den Einzelrichter möglich. Sie wird von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Als Einzelrichter fungieren in der Regel der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter, in notwendigen Fällen ein anderes Mitglied des Sportgerichtes auf der Grundlage einer Vertretungsregelung.
5. Beim Verbandsgericht ist eine Entscheidung durch den vorsitzenden Richter nur im Zulässigkeitsverfahren möglich.
6. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält oder von einer Partei als befangen abgelehnt wird, und wenn das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds dessen Befangenheit feststellt.
7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV tätige Fußballlehrer und Trainer mit Lizenz muss ein durch die Arbeitsgruppe Bildung für das jeweilige Verfahren bestätigter Vertreter der Arbeitsgruppe Bildung oder ein von der Arbeitsgruppe Bildung bestimmter Trainer, der mindestens im Besitz der B-Lizenz ist, als Beisitzer mitwirken.
8. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein vom Schiedsrichterausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mit.
9. In mündlichen Verfahren zu Jugendangelegenheiten muss ein vom Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannter Vertreter als Beisitzer mitwirken.
10. An Verfahren wegen Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung ist die AG Sicherheit stets zu beteiligen.
11. Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 6

Sportgericht

Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist oder andere Organe des LFV laut Satzung erstinstanzlich befugt sind.

§ 7

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des LFV. Dessen Entscheidungen sind endgültig.
2. Das Verbandsgericht kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils in einem mündlichen Verfahren oder Zustellung des Urteils in einem schriftlichen Verfahren dieses Verfahren

wieder aufnehmen, wenn eine Regelung zur Zulässigkeit der Berufung, insbesondere zur Einhaltung von Form und Frist nicht oder nicht richtig beachtet wurde. Das Wiederaufnahmeverfahren kann in diesem Fall abweichend vom § 14 ausschließlich vom Vorstand beantragt oder ohne Antragstellung vom Verbandsgericht selbst eröffnet werden. Das Verbandsgericht entscheidet in diesem Fall erneut durch Urteil, wobei § 13 Ziffer 9 keine Anwendung findet. Bei Urteilen zu Spielwertungen und/oder Punktabzug ist ein solches Wiederaufnahmeverfahren nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse zulässig.

3. Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Entscheidungen des Sportgerichtes, für Entscheidungen nach § 4 Ziffer 9 b der SpO und für Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit deren Ordnungen dieses vorsehen. Das Verbandsgericht ist keine Tatsacheninstanz.
4. Das Verbandsgericht ist in erster und letzter Instanz zuständig für Angelegenheiten, für die weder die Zuständigkeit des Sportgerichtes des LFV, noch die eines Mitgliedsverbandes begründet ist. Seiner erstinstanzlichen Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a) die Ahndung von Verstößen wegen der Nichteinhaltung von Zahlungs- und anderen Verpflichtungen bzw. Auflagen
 - b) die Ahndung von Verstößen, die über die Ebene eines zuständigen Mitgliedsverbandes hinausgehen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen
 - c) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden
 - d) die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters des LFV
 - e) die Zuständigkeit eines Organs des LFV in Zweifelsfällen.

§ 8

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind die Satzung des LFV, seine Ordnungen und Richtlinien, die Durchführungsbestimmungen des LFV sowie die Fußballregeln der FIFA.
2. In Fällen, in denen das Verbandsgericht als Berufungsinstanz für solche Verfahren, die auf Mitgliedsverbandsebene erstinstanzlich behandelt worden sind, fungiert, sind die Satzung und Ordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes als Rechtsgrundlagen einzubeziehen. Im Zweifel haben Satzung und Ordnungen des LFV Vorrang vor Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände.

§ 9

Rechtsmittel und Gebühren

1. Es sind folgende Rechtsmittel möglich:
 - a) der Protest
 - b) der Einspruch
 - c) die Beschwerde
 - d) die Berufung
 - e) die Wiederaufnahme von Verfahren

Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Gründe und Anträge darzulegen sind sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 4 Ziffer 1 gleichermaßen.

Falsche Bezeichnung der Rechtsmittel bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.
2. Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist der Vorstand des LFV und jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung selbst unmittelbar beschwert ist.
3. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels und die Gebühreneinzahlung bewirkt Rechtsmittelverlust.
4. Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen. Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen. Rechtsmittel sind an das zuständige Rechtsorgan (bei Protest, Einspruch und Beschwerde über den zuständigen Staffelleiter an das Sportgericht; bei Berufung an das Verbandsgericht; und bei

Wiederaufnahmeverfahren wird nach § 14 RuVO verfahren) entspr. § 9a der RuVO über das elektronische Postfach oder in Ausnahmefällen mittels Einschreiben einzureichen. Wird das Rechtsmittel nicht formgerecht und/oder nicht an das zuständige Rechtsorgan und/oder an eine davon abweichende Anschrift eingereicht, führt dieses zum Rechtsmittelverlust. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Form und Frist bei dem zuständigen Rechtsorgan nachgereicht wird.

5. Legt ein Betroffener ein Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig ein, so gilt dies als Unterwerfung unter die erstinstanzliche Entscheidung.

§ 9a

Elektronische Medien

Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Ähnliches können über das Informationssystem des LFV (elektronische Postfächer) eingelegt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit gilt das Absendedatum im Informationssystem.

§ 10

Protest

Ein Protest kann nach § 5 Nr. 4 a) der SpO und ansonsten nur gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. In letzterem Falle kann sich der Protest nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar. Der Protest ist innerhalb 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter vom Spielführer bzw. Mannschaftenverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Frist für die Begründung eines Protestes und für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Dem Rechtsorgan ist vom Verein der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühr (§ 15 Ziff.3) innerhalb der Frist zuzusenden.

§ 11

Einspruch

Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, die sich aus Verstößen gegen unter § 2 Ziffer 1b genannter Dokumente begründet. Die Frist für einen Einspruch, die Begründung und die Einzahlung der diesbezüglichen Gebühr (FO § 20) und der Nachweis über die Gebühreneinzahlung betragen vierzehn Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und für die Einzahlung der Gebühr zwei Tage.

§ 12

Beschwerde

1. Beschwerden sind auch zulässig bei Vorkommnissen, die sich nicht auf die Wertung von Spielen beziehen. Sie sind gebührenpflichtig und durch Nachweis der Einzahlung der Gebühr beim Sportgericht einzureichen. Die Ausschlussfrist beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tag des Ereignisses.
2. Eine Beschwerde gegen Maßnahmen eines Verwaltungsorgans ist zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr und dem Nachweis der Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach bekannt werden, spätestens jedoch ein Monat nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme beim Verbandsgericht schriftlich einzureichen.

§ 13

Berufung

1. Gegen alle Entscheidungen des Sportgerichtes und der Staffelleiter gemäß § 38 Ziffer 7 ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Die Berufung darf sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
2. Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 50,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 100,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen/ zwei Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.

3. Zur Einlegung der Berufung sind die durch das Verfahren Betroffenen, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane sowie der Vorstand des LFV berechtigt. Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.
4. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellung begründet sind und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zulässig, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.
5. Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Gegen deren erneute Entscheidung ist eine Berufung wiederum zulässig.
6. Die Berufung hat bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr und Übermittlung des Nachweises der Gebühreneinzahlung (§ 15, Ziff. 3) bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts beim Verbandsgericht mit Begründung und unter Vorlage einer Kopie des erstinstanzlichen Urteils vorzuliegen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung, sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.
7. In Eilverfahren beträgt die Berufungsfrist zwei Tage.
8. Die ordnungsgemäß eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. In einem Urteil ausgesprochene Spielsperren, Spielverbot oder ein Platzverbot sowie Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
9. Legen Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 14

Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem/einer Bestraften oder einem am Verfahren beteiligten Verwaltungsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Vorstandes, in Jugendangelegenheiten auf Antrag des Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.
2. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
3. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Wochen nach bekannt werden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse gestellt werden. Wiederaufnahmeverfahren sind nach § 20, Ziff. 1 der Finanzordnung kostenpflichtig.
4. Auf begründeten Antrag kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung reduziert werden, wenn der Verein nachweislich nachträglich Täter identifizieren konnte. Der Nachweis ist durch geeignete Dokumente zu führen.

B • ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 15

Fristenregelungen

1. Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zu Grunde liegenden Ereignis. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen in M-V gesetzlichen Feiertag, so endet

die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktags. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 186 bis 193 BGB.

2. Jeglicher Schriftverkehr, der an Fristen gebunden ist, muss entsprechend § 9a RuVO getätigt werden oder postalisch per Einschreiben eingelegt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist bei Anträgen per Einschreiben ist mit der Einlieferungsquittung erbracht.
3. Für fristgebundene Zahlungen ist der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorgangs zu übermitteln.
4. Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.
5. Entzieht sich ein Betroffener nachweislich durch Austritt einem Verfahren, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet.
6. Den sich aus den Ordnungen des LFV und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.
7. Verfahren vor den Rechtsorganen, mit Ausnahme des Eilverfahrens, sind spätestens innerhalb von sechs Wochen, beginnend mit dem Eingang der Antragstellung, abzuschließen. Die Überschreitung dieser Frist ist gegenüber den Beteiligten sofort nach Fristablauf zu begründen und das Verfahren spätestens nach weiteren zwei Wochen abzuschließen. Wenn nach sechs Wochen das Verfahren nicht abgeschlossen wurde und die Beteiligten nicht unverzüglich über die Gründe und eine weitere Fristverlängerung von zwei Wochen informiert wurden oder nach acht Wochen Verfahrensdauer kein Urteil vorliegt, gilt in beiden Fällen das Verfahren als eingestellt und kann nicht weiterverfolgt werden.

§ 16

Gerichtssprache

1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt.
2. Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat/haben der/die Betroffene(n), ansonsten jene/jener zu tragen, der sie veranlasste.

§ 17

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom vorsitzenden Richter als Ordnungsstrafe die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 100,00 € bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.

§ 18

Verjährung

1. Vergehen gegen § 2 Ziffer 1b, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Begehung und dem Zeitpunkt der Antragstellung beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.
2. Vergehen jeder Art, die erst nach Abschluss des Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung noch einen Punktabzug erfahren.

§ 19

Verhandeln in Abwesenheit

1. Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle einer Entscheidung wird deren Verkündung ausgesetzt.

2. Weisen der/die nicht Erschienenen innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragen sie die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen.
3. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 200,00 € verhängt werden.

§ 20

Öffentlichkeit

1. Mündliche Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn eine Person unter 16 Jahren beschuldigt oder vernommen werden soll.
2. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

§ 21

Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reisekosten (laut Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen und einer Urteilsgebühr (Finanzordnung § 21) festzusetzen.
2. Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Trifft mehreren Vereinen, Mannschaften oder nicht am Spiel beteiligten Einzelpersonen ein Verschulden, so sind die Kosten nach billigem Ermessen unter diesen verschuldensanteilig aufzuteilen. Für die Verfahrenskosten von Spielern oder am Spiel beteiligten Einzelpersonen haften deren Vereine.
3. Im Falle des Obsiegens einer Partei im Protest-/Einspruchs-/Beschwerde- oder Berufungsverfahren sind die eingezahlten Gebühren für das Verfahren dieser Partei zurückzuerstatten.
4. Durch Rechtsorgane geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach § 10 und 11 der Finanzordnung des LFV.
5. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der Finanzordnung des LFV.
6. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 22

Entscheidungen

1. Verfahren enden mit Urteilen bzw. Beschlüssen des Rechtsorgans, Staffelleiters oder des ermächtigten Organs in der Sache. Urteile bzw. Beschlüsse müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung bzw. des Staffelleiters oder des ermächtigten Organs
 - b) die Bezeichnung der Entscheidung
 - c) die Verfahrensart
 - d) den Tag der Verhandlung/Entscheidung
 - e) die Verfahrensbeteiligten
 - f) den Gegenstand des Verfahrens/der Entscheidung
 - g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
 - h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird
 - i) die Rechtsmittelbelehrung
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom vorsitzenden Sportrichter zu unterzeichnen. Dies gilt nicht bei Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.
3. Die Entscheidungen werden den Beteiligten, das sind grundsätzlich die beteiligten Vereine, bei Einzelpersonen deren Mitgliedsverein, auch wenn nach § 24 Nr. 6 ein Rechtsbeistand tätig wird, über das E-Postfach zugestellt. In Ausnahmefällen, die das Rechtsorgan bestimmt, kann auch mittels Einschreiben zugestellt werden.
4. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren einstellen und nach beliebigem Ermessen eine Kostenentscheidung treffen. Diese ist nicht anfechtbar.

5. Entscheidungen der Rechtsorgane werden sieben Tage nach Zugang (Verkündung oder Zustellung) rechtskräftig. Ausnahmen siehe § 13, Ziff. 8. der RuVO.

§ 23

Vollzug von Entscheidungen

1. Entscheidungen der Rechts- und bevollmächtigten Organe des LFV werden unter Einbeziehung der Geschäftsstellen vollzogen.
2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. Nichterfüllung anderer Verpflichtungen oder Auflagen sind die Säumigen mindestens einmal kosten- und gebührenpflichtig zu mahnen und ihnen gleichzeitig für den Fall des erneuten Terminverzuges ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anzudrohen.
3. Das Verbandsgericht kann gegen die Säumigen Strafen nach § 36 verhängen, wenn sie trotz Mahnung nach Ziffer 2 dem Vollzug nicht nachgekommen sind.

C • VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES SPORTGERICHTS

§ 24

Gang des Verfahrens

1. Spieler/Spielerinnen, Trainer/Trainerinnen, Funktionsträger/Funktionsträgerinnen sind nach einem Feldverweis (Rote Karte) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Rote Karten ziehen Spiel- und Funktionssperren grundsätzlich für Pflichtspiele in dem Wettbewerb, in dem das Vergehen begangen wurde, nach sich. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Spielsperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des LFV und für Freundschaftsspiele durch die Rechtsorgane des LFV ausgesprochen werden.
Punktspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV gelten als ein Wettbewerb und Pokalspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV als ein anderer Wettbewerb.
Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffene Person können binnen einer Frist von vier Tagen nach dem Feldverweis, eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beim Sportgericht beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen. Spätestens 10 Tage nach Erteilung des Feldverweises hat der Staffelleiter das Verfahren nach § 4 Nr. 9 b) SpO abzuschließen oder das Verfahren zu eröffnen und dem Sportgericht zur Entscheidung zu übergeben. In letzterem Falle ist der betroffene Verein durch den Staffelleiter darüber zu informieren.
2. Von der Einleitung aller anderen Verfahren und der Abgabe an das Sportgericht, die vom Antragsteller spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Sachlage erfolgen muss, sind die betroffenen Vereine oder betroffenen Personen vom Antragsteller des Verfahrens umgehend schriftlich zu benachrichtigen und über die Sachlage ausreichend zu informieren. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang eine schriftliche Stellungnahme an den Vorsitzenden des zuständigen Verhandlungsausschusses abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Beweismittel sind bis zum Termin der mündlichen Verhandlung oder Entscheidung im schriftlichen Verfahren von den Vereinen zu benennen und beizubringen.
3. Nach Eingang des Antrags auf Verfahrenseröffnung beim Sportgericht hat dieses innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Verfahren abzuschließen und eine Entscheidung zu treffen.
Bei Fristüberschreitungen gilt § 15 Nr. 7 Satz 2 RuVO.
In begründeten Ausnahmefällen ist die Frist auch vom Sportgericht zu verkürzen. Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert. Als Einzelrichter können, der Vorsitzende oder seine Stellvertreter tätig werden. Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.

4. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugendangelegenheiten kann ein vom Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugendangelegenheiten muss ein vom Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannter Beisitzer berufen werden.
5. Vereine und Vereinsmitglieder können sich vor Rechtsorganen durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen, auch wenn das persönliche Erscheinen ausdrücklich gefordert wird und sie das auch wahrnehmen.
6. Vereine und deren Mitglieder können sich durch höchstens drei vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder vertreten lassen.
Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und andere Personen, die geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betreiben, haben ihre Befugnis zur Vertretung eines Vereins oder deren Einzelmitglieder durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands des betroffenen Vereins vor Eintritt in das Verfahren nachzuweisen.
Zugelassene Vertreter können eine Partei im Sportgerichtsverfahren vertreten, genießen aber nicht den Status eines Prozessbevollmächtigten im Sinne der staatlichen Gerichtsbarkeit (siehe dazu § 22 Nr. 3 RuVO).
Die Kosten einer solchen Vertretung hat die vertretene Partei auch dann zu tragen, wenn sie im Verfahren obsiegt.
Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der eigenen Sportgerichtsbarkeit zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist dem Vorstand des LFV mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 25

Schriftliche Verfahren

1. Schriftliche Verfahren setzen voraus, dass der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden wird.
In allen anderen Fällen kann ein Verfahren in schriftlicher Form abgeschlossen werden, wenn sich der Betroffene binnen einer Frist von sieben Tagen zum Sachverhalt schriftlich oder mündlich äußern konnte und dadurch die Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung möglich wird. Nach Ablauf der Frist kann das Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren in schriftlicher Form abschließen.
2. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom vorsitzenden Richter zu unterzeichnen, dies gilt nicht bei Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.

§ 26

Mündliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf vier Tage verkürzt werden.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das verhandelnde Rechtsorgan. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge in Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Betroffenen das Schlusswort.
3. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
4. Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, heranziehen. Beweismittel können insbesondere Zeugen, Urkunden und Schriftstücke sein. Eidesstattliche Erklärungen und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

5. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während des Spiels sind endgültig und können mit den unter Ziffer 4 genannten bzw. anderen Beweismitteln nur dann angefochten oder aufgehoben werden, wenn sich der Schiedsrichter in der Person geirrt hat.
6. Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
7. Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Es ist sowohl bei der Verkündung als auch bei der schriftlichen Zustellung zu möglichen Rechtsmitteln zu belehren. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung der Entscheidung keiner schriftlichen Begründung, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 27

Eilverfahren

In Ausnahmefällen und insbesondere ab dem drittletzten Spieltag ist ein Eilverfahren bei begründeter Notwendigkeit auf Antrag durchzuführen. Über die Notwendigkeit und über den weiteren Gang des Verfahrens entscheidet das Sportgericht durch den Vorsitzenden durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Das Sportgericht hat das Eilverfahren innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages abzuschließen. Dieses Verfahren kann ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Im Fall eines begründeten Antrages und/oder aufgrund der Notwendigkeit kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Tage.

D • VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES VERBANDSGERICHTS

§ 28

Eröffnung der Berufung

1. Von der Einleitung der Berufung sind sämtliche Betroffenen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Stellungnahme an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen und in Berufungen über Eilverfahren auf drei Tage verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Verbandsgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen fortführen und/oder abschließen.
2. Berufungsverfahren sind ab Eingang der Berufung innerhalb einer Frist von sechs Wochen, Eilverfahren innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Berufung abzuschließen.
3. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugend Angelegenheiten kann ein vom Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugend Angelegenheiten muss ein vom Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannter Beisitzer berufen werden.

§ 29

Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehören die Einhaltung der Berufungsfrist und der Gebühreneinzahlungsnachweis. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet das Verbandsgericht durch den Vorsitzenden durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluss, mit dem die Berufung angenommen wird, bedarf keiner Begründung. Das Verbandsgericht kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zur Zulässigkeit der Berufung seine Entscheidung widerrufen, wenn durch das Verbandsgericht eine Regelung zu Zulässigkeit der Berufung, insbesondere die Vertretungsbefugnis oder die Form und Frist nicht richtig beachtet wurde.

§ 30

Schriftliche Verfahren

1. Das Berufungsverfahren ist in schriftlicher Form abzuschließen.

2. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
3. Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
4. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom vorsitzenden Richter zu unterzeichnen, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt.

§ 31

Mündliche Verfahren

1. Auf Antrag eines Betroffenen ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.
2. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen und in Berufungsverfahren über Eilverfahren kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör und Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge.
4. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
5. Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
6. Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen.

E • STRAFBESTIMMUNGEN

§ 32

Automatische Spielsperren Herren und Frauen einschl. A-, B- und C-Junioren/-innen

In den Spielklassen der Frauen, Herren, Alte Herren und der A- bis C- Junioren werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) und Feldverweisen (Gelbe Karte/Gelb-Rote Karte) wirksam:

1. Verwarnungen/Gelbe Karten
 - a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel fünfmal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, dass dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 5 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.
 - b) Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel viermal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, dass dem Spiel folgt in welchem die 4. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/ Spielerin. Nach jeweils weiteren 4 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.
 - c) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.

Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen.

- d) Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/Spielerin. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.

Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen.

- e) Die Verwarnungen und der daraus resultierende Sperrtag ist mit Beendigung der Punktspiele (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele), des Pokalwettbewerbs erloschen.

2. Feldverweis nach Gelb/Gelb-Rote Karte

- a) Ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in einem Punktspiel (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielklasse, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot verhängt worden ist, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin, der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/Spielerin, mitwirken.

- b) Ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in einem Pokalspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde automatisch gesperrt.

Der Spieler/die Spielerin der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/Spielerin, mitwirken.

- c) Ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in einem Freundschaftsspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Freundschaftsspiel dieses Vereins, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde automatisch gesperrt.

Der Spieler/die Spielerin der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag in keiner anderen Mannschaft, auch nicht als Spieler/ Spielerin, mitwirken.

- d) Der Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot und der daraus resultierende Sperrtag ist mit Beendigung der Punktspiele (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele), des Pokalwettbewerbs, bei Freundschaftsspielen nach Beendigung des Spieljahres erloschen.

3. Erhält ein Spieler/eine Spielerin, ein Trainer/ eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin in einem Punkt- oder Pokalspiel nach einer Verwarnung/Gelbe Karte im selben Spiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rote Karte oder Rote Karte so ist die vorher in diesem Spiel erhaltene Verwarnung/gelbe Karte erloschen, eine Registrierung ist hinfällig.

4. Für die Registrierung und Einhaltung der Sperrtage trägt der betreffende Verein des Spielers/der Spielerin, des Trainers/der Trainerin oder des Funktionsträgers der Funktionsträgerin die Rechtsfolgen. Der Staffelleiter ist kontrollpflichtig.

§ 33

Automatische Spielsperren (D-Junioren/-innen)

In den Spielklassen der D-Junioren/-innen werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) wirksam:

- a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel fünfmal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-,

Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, dass dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren fünf Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.

- b) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen 2x eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 2 Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.
- c) Erhält ein Spieler/eine Spielerin in einem Punkt- oder Pokalspiel nach einer Verwarnung /Gelbe Karte im selben Spiel eine Rote Karte so ist die vorher in diesem Spiel erhaltene Verwarnung/gelbe Karte erloschen, eine Registrierung ist hinfällig.

§ 34

Vorläufige Spielsperre

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Delikt begangen wurde, welches mit einer Regelstrafandrohung einer Spielsperre von mehr als vier Spielen belegt ist, so kann der Staffelleiter durch Beschluss nach § 4 Ziffer 9d SpO eine vorläufige Spielsperre verhängen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht zulässig. Der Vorsitzende des Rechtsorgans oder der berufene Einzelrichter ist ebenso berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere Spieler oder andere am Spiel Beteiligte vorzusperren, wenn diese erheblich gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen haben.

§ 35

Spielwertungen

1. Spielt ein Verein mit einem Spieler, der nicht spielberechtigt nach Satzung und Ordnungen des LFV ist, bricht er ein Spiel ab, tritt er schuldhaft nicht mit mindestens sieben Spielern an oder verursacht er schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihm dieses Spiel mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet, soweit dieser nicht ebenfalls schuldhaft am Spielausfall beteiligt war oder durch mangelhafte Spielerpasskontrolle ein unberechtigtes Mitwirken begünstigt hat. Im letzteren Fall wird das Spiel für die schuldhafte Mannschaft in jedem Fall wie ausgetragen gewertet.
Wird bei diesem Punktspiel ein günstigeres Ergebnis als 3:0 gegen die schuldhafte Mannschaft erzielt, so bleibt das Punktspiel wie ausgetragen in der Wertung.
Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf dem Platz des Spielpartners schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf dessen Platz austragen. Bei einem Pokalspiel scheidet die schuldhafte Mannschaft aus diesem Wettbewerb aus.
2. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Verschulden eine Mannschaft oder ihr Verein bzw. beide Mannschaften oder ihre Vereine einen Spielabbruch, so ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:3 Toren und 0 Punkten als verloren, dem Unschuldigen mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Spielabbruches ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird ihm dieses Ergebnis gewertet.
3. Wird ein Spiel nach § 5 Ziffer 16 SpO durch den Schiedsrichter beendet, wird das Spiel für den Gegner mit drei Punkten und 3:0 Toren gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
4. Wird ein Spiel zum Nachteil einer Mannschaft von außen wesentlich beeinflusst, entscheidet das Sportgericht über die Rechtsfolgen.
5. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während dieser Sperre auszutragen gewesen wären, mit 0:3 Toren und 0 Punkten als verloren, für den jeweiligen Spielpartner mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten.
6. Scheidet eine Mannschaft aus den laufenden Punkt-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen aus, werden alle von ihr ausgetragenen Punkt-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele annulliert.

Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Die restlichen Spiele sind mit jeweils 3:0 Toren und 3 Punkten für den/die Spielpartner als gewonnen zu werten.
Die ausscheidende Mannschaft gilt als Absteiger.

§ 36

Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - gegen Personen und Vereine im Einzelfall
 - in Amateurspielklassen oberhalb der Verbandsliga bis zu 3000,00 €
 - in Landesspielklassen bis zu 1000,00 €
 - in Kreisspielklassen bis zu 500,00 €Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Sanktionsstufen für die nichterbrachte Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern gemäß § 4 Ziffer 8 SpO und der Anlage 1 zur SpO
 - d) Spielsperre bis zu zwei Jahren für Spieler
 - e) Spielverbot für Mannschaften
 - f) Ausschluss aus der Spielklasse; diese Mannschaft zählt als Absteiger
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - h) Punktabzug
 - i) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen
 - j) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu zwei Pflichtspielen
 - k) Verpflichtung zur Austragung von Spielen auf neutralem oder Gegners Platz
 - l) Verbot für einzelne Personen, sich während eines bzw. bis zu sechs Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - m) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen.
Die Dauer des Stadionverbots umfasst folgende Zeiträume:
 - a) bis zu 12 Monate in einem minderschweren Fall
 - b) bis zu 24 Monate in einem schweren Fall
 - c) bis zu 36 Monate in einem besonders schweren Fall
 - d) bis zu 60 Monate in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall.Das Verfahren zum Aussprechen eines Stadionverbotes richtet sich nach den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB.
 - n) zeitweiliges oder dauerhaftes Verbot, ein Amt im LFV, in seinen Mitgliedsverbänden oder Mitgliedsvereinen auszuüben
 - o) dauerhafter Entzug der Zulassung für Trainer mit Lizenz
2. Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind Auflagen zulässig.
Vergehen von aktiven Spielern, die als Zuschauer begangen werden, sind analog zu ahnden, als hätten sie sie als Spieler begangen.
3. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden.
4. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 100,00 € zu erheben.
5. Für Geldstrafen und Kosten, zu denen Spieler und andere am Spiel beteiligte Einzelpersonen verurteilt werden, haften diese und der Verein als Gesamtschuldner.
6. Die Durchführung eines Verfahrens und die Verurteilung zu einer Strafe bzw. die Auferlegung von Verfahrenskosten ist auch gegen beim Spiel anwesende Einzelpersonen möglich, wenn dieses Mitglied in einem Mitgliedsverein des LFV sind. Die gesamtschuldnerische Haftung gemäß Nr. 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.
7. Am Spiel beteiligte Einzelpersonen im Sinne der RuVO sind neben den Spielern und Schiedsrichtern alle Offiziellen, die auf Seiten der am Spiel beteiligten Vereine direkt (Trainer, Betreuer, Ordner etc.) oder indirekt (Funktionsträger, Vorstände etc.) mitwirken.

8. Alle übrigen Personen, die Zuschauer und zugleich Mitglieder in einem Mitgliedsverein des LFV sind, gelten im Sinne der RuVO als nicht am Spiel beteiligte Einzelpersonen.

§ 36a

Verantwortung der Vereine

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 36b

Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Strafe (mit Ausnahme der Strafen nach § 36 Nr. 1 a und b) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz.
2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des LFV M-V untersteht.
3. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.
Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein gegen eine Auflage gemäß § 36 b, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen hat.
Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 36 b abgeändert oder neu erlassen werden.

§ 36c

Auflagen

1. Die zuständige Rechtsinstanz kann in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.
2. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Organisatorische Auflagen,
 - b) Sicherheitstechnische Auflagen,
 - c) Personenbezogene Auflagen
 - d) Infrastrukturelle AuflagenEs können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.
3. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert der spielleitenden Instanz nachzuweisen.
4. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten gemäß § 31 1. I), bzw. § 38 geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 37

Strafen gegen Vereine

1. Vereine und Mannschaften können mit Strafen gemäß § 36 belegt werden, wenn sie
 - a) Spieler unberechtigt mitwirken lassen,
 - b) trotz Spielverbot Spiele austragen,

- c) Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld oder in der Halle mit Beteiligung ausländischer Mannschaften nicht angemeldet hat,
 - d) vor einem Spiel Ergebnisabsprachen treffen oder Spieler und Schiedsrichter zu solchen Vereinbarungen verleiten oder solche unterstützen,
 - e) durch nachgewiesene Manipulationen oder unlautere Machenschaften Meisterschaften, Staffelentscheidungen oder Auf- und Abstieg beeinflussen,
 - f) bewusst falsche Angaben zu Sachverhalten machen,
 - g) Spieler unter falschem Namen einsetzen,
 - h) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie Gästen und Offiziellen den Schutz versagen,
 - i) ihrer Verantwortung nach § 36 a dieser Ordnung nicht gerecht werden, nicht für einen ordnungsgemäßen Platzaufbau, einen ausreichenden Ordnungsdienst sorgen oder Verletzungen der sich aus § 12 der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen zulassen
 - j) diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten von Zuschauern/Anhängern zulassen,
 - k) Auswahlspieler an der Teilnahme solcher Spiele hindern,
 - l) Bestimmungen des Verbandes oder seiner Organe missachten,
 - m) Aufforderungen zur Rechtshilfe nicht erfüllen,
 - n) schuldhaft einen Spielabbruch oder einen Spielausfall herbeiführen.
 - o) einen Trainer ohne eine für die Spielklasse erforderliche und gültige Lizenz nach § 6 der Bildungsordnung einsetzen.
2. Vom Spielverbot sind Mannschaften des Jugendbereiches ausgenommen. Dafür sind die betreffenden Vereinsverantwortlichen gesondert zur Rechenschaft zu ziehen und mit entsprechenden Strafen zu belegen.
3. Auf Punktverlust gemäß § 35 kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen entschieden werden. Fristbeginn ist der Eingang aller benötigten Unterlagen beim Rechtsorgan. Die Monatsfrist kann durch Verfahrenseröffnung und Terminfestsetzung einer Verhandlung durch das Rechtsorgan in begründeten Fällen überschritten werden

§ 37a

Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

- 1. Die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 4 Ziff. 8 der SpO wird auf allen Ebenen des LFV einheitlich bewertet und geahndet.
- 2. Die dafür zuständigen Organe des LFV unterstützen die Pflichterfüllung der Vereine durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote.
- 3. Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen DFB-Schiedsrichterausweises ist. Ein Schiedsrichter gilt als zur Verfügung gestellt, sofern er regelmäßig, aber mindestens entsprechend den Forderungen in § 4, Ziff. 8 der SpO, ansetzungsbereit ist.
- 4. Als Bezugsmannschaften (Herren, Frauen, A- und B –Junioren sowie ggf. Alte Herren) gelten diejenigen, die in einem organisierten Pflichtspielbetrieb des KfV, LFV, NOFV oder DFB einbezogen sind. Ausgenommen sind reine Freizeitmannschaften, solche, die ohne Aufstiegsrecht in Spielklassen des LFV mitwirken.
- 5. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit diesem Beschluss setzen die Durchführung eines Verfahrens durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss voraus. Die Verfahren werden auf der Ebene des LFV, in der die 1. Männermannschaft oder die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb eingeordnet ist, durchgeführt und sind spätestens zum 30. September des jeweiligen Spieljahres bzw. in Ausnahmefällen bis zu 14 Tage nach Bekanntwerden der jeweiligen Nichterfüllung einzuleiten. Gegen diese Mannschaften werden auch festgelegte Sanktionen veranlasst und wirksam. Sofern zwischenzeitlich keine Männermannschaft eines betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für Dauer von zwei Jahren.
- 6. Sanktionen beginnen gegen Vereine mit dem ersten Verfahren, bezeichnet mit dem Begriff „Basisjahr“.

6.1. Sanktionsstufe 1

Bei Nichterfüllung der Einbringung der geforderten Anzahl von Schiedsrichtern mit Spieljahresbeginn wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Unparteiischen ein Strafgeld von 100,00 € verhängt, sowie im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung. Zur Auflage wird dem fehlbaren Verein gemacht, bis zum 31.05. des Folgejahres der ausgesprochenen Strafe eine geeignete Maßnahme zur Gewinnung von Schiedsrichtern durchzuführen. Entstehende Kosten für die Durchführung hat der Verein, oder bei einer gemeinsamen Durchführung, die Vereine, zu tragen. Die Richtlinien zur Durchführung anererkennungsfähiger Maßnahmen gibt der Schiedsrichterausschuss des LFV vor.

6.2. Sanktionsstufe 2

Bei erneuter Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Strafgeld in Höhe von 100,00 € (Landesklasse), 150,00 € (Landesliga), 200,00 € (Verbandsliga) verhängt. Des Weiteren werden dem Verein drei (3) Punkte abgezogen. Dieser Punktabzug wird bis zum 31.05. eines Spieljahres ausgesetzt und erlischt, wenn bis dahin das Schiedsrichter-Soll eines Vereins durch Neuausbildung ausgeglichen wird. Im Regelfall erfolgen die Erteilung von Auflagen und eine Kostenbeteiligung.

6.3. Sanktionsstufe 3

Eine weitere Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache führt zur Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von 200,00 € (Landesklasse), 250,00 € (Landesliga), 300,00 € (Verbandsliga) je fehlendem Schiedsrichter. Des Weiteren folgt ein Abzug von sechs (6) Punkten. Es erfolgen zwingend die Erteilung von Auflagen und Kostenbeteiligung sowie die Spielklassenzurückversetzung im Wiederholungsfall.

6.4. Sanktionsstufe 4

Bei ununterbrochener Fortsetzung der Nichterfüllung der Verpflichtung eines Vereines in der Sache wird die Mannschaft unter Beachtung von Ziffer 5 dieses Paragraphen, eine Spielklasse rückversetzt. Sie gilt in dem Spieljahr, in dem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde als erster Absteiger. Die bis zu diesem Urteil bereits durchgeführten Punktspiele und alle weiteren Punktspiele zum Ende des Spieljahres werden als Pflichtpunktspiele ohne Wertung durchgeführt. Das Strafgeld je fehlendem Schiedsrichter beträgt 500,00 €. Eine Spielklassenrückversetzung hebt die Sanktionsstufen nicht auf, so dass bei Fortsetzung der Nichterfüllung gegebenenfalls Sanktionsstufe 4 erneut zur Anwendung kommt.

Die Straf gelder für einen fehlenden Schiedsrichter auf Kreisebene dürfen das jeweils niedrigste Straf geld des LFV in der jeweiligen Sanktionsstufe nicht überschreiten. Jeweils zum 01.07. stellt der LFV den KfV für das folgende Spieljahr ein Drittel der von ihm im Vorjahr erhobenen Sanktionsgeldern zu gleichen Teilen für die Aus- und Weiterbildung sowie den Erhalt von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen als Guthabenkonto zur Verfügung. Die KfV erhalten daraus, bei beleghaften Nachweis von entstandenen Ausgaben für das SR-Wesen im Kreis, diese Kosten erstattet.

7. Sofern ein Verein durch zwischenzeitliche Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Sanktionskette für mindestens zwei Jahre ausscheiden konnte, beginnt im Wiederholungsfall das Verfahren mit Sanktionen ab der Sanktionsstufe 1. Im Übrigen werden die Sanktionsstufen nacheinander durchlaufen.
8. Manipulationen, die den Inhalt dieses Beschlusses unterlaufen, können im Rahmen bestehender Vorschriften und Bestimmungen der Ordnungen des LFV zum Verfahrensgegenstand werden. Hierzu gehören auch unlautere Machenschaften in der Sache.

§ 37b

Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht des Trainers

1. Die Nichterfüllung der Lizenzpflicht gemäß § 6 der Bildungsordnung wird auf allen Ebenen des LFV einheitlich bewertet und geahndet.
2. Die dafür zuständigen Organe des LFV unterstützen die Pflichterfüllung der Vereine durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote.

3. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Lizenzpflichten werden stets erst nach Durchführung eines Verfahrens durch die zuständige AG Bildung eingeleitet.
4. Sanktionen gegen die Vereine werden entsprechend der Ligazugehörigkeit der Mannschaft ausgesprochen:
 - 4.1 Erwachsene
Bei Nichterfüllung einer gültigen DFB-C-Lizenz des Trainers im Landesklassenspielbetrieb wird gegen den fehlbaren Verein eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro ausgesprochen.
Bei Nichterfüllung einer gültigen DFB-B-Lizenz des Trainers im Landesliga- und Verbandsliga-Spielbetrieb wird gegen den fehlbaren Verein eine Geldstrafe in Höhe von 265 Euro ausgesprochen.
 - 4.2 Junioren
Bei Nichterfüllung einer gültigen DFB-C-Lizenz des Trainers im Landesklassenspielbetrieb wird gegen den fehlbaren Verein eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro ausgesprochen.
Bei Nichterfüllung einer gültigen DFB-B-Lizenz des Trainers im Landesliga- und Verbandsliga-Spielbetrieb wird gegen den fehlbaren Verein eine Geldstrafe in Höhe von 265 Euro ausgesprochen.
5. Geldstrafen können für die erforderliche Aus- und Fortbildung eingesetzt werden. Diese ist personengebunden und ab dem Sanktionszeitpunkt für Ausbildungskurse gültig, die bis zum 30.06. des Jahres abgeschlossen sind, welches auf das Jahr der Aussprache der Strafe folgt.

§ 38

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen

1. Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen können mit Strafen gemäß § 36 belegt werden, wenn sie
 - a) Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Ordner, Zuschauer, Spieler oder Funktionäre beleidigen, bedrohen, tätlich angreifen oder dieses versuchen, bedrängen oder sich unsportlich verhalten.
 - b) des Feldes verwiesen wurden,
 - c) einen Spielabbruch verursachen,
 - d) Spielerpässe fälschen oder Fälschungen zulassen und/oder unter falschem Namen spielen oder dies zulassen,
 - e) ohne Spielberechtigung an Spielen teilnehmen,
 - f) ohne zwingende Gründe Auswahlverpflichtungen nicht annehmen und
 - g) Grundsätze der sportlichen Fairness in grobem Maße verletzen,
 - h) wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält.
2. Für Jugendliche kann eine Spielsperre infolge der in Ziffer 1 genannten Delikte maximal vier Pflichtspieltage betragen, ausgenommen bei Tötlichkeiten, versuchten Tötlichkeiten, Bedrängen und Bedrohen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten und bei Vergehen nach § 38 Nr. 1 h) und Nr. 6 d).
3. Spielsperren über ein Jahr hinaus können gegen Spieler in Wiederholungsfällen zu den in Ziffer 1 genannten Delikten ausgesprochen werden.
4. Sperren, die gegen Spieler ausgesprochen werden, gelten in diesem Zeitraum nur für Pflichtspiele des Wettbewerbs in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV, in dem das Vergehen begangen wurde.
Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Spielsperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des LFV und für Freundschaftsspiele durch die Rechtsorgane des LFV ausgesprochen werden.
Punktspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV gelten als ein Wettbewerb und Pokalspiele in sämtlichen Klassen des Landes- und Kreisspielbetriebes des LFV als ein anderer Wettbewerb.

Sperr- und Wartefristen wirken unabhängig voneinander und sind jeweils in voller Länge einzuhalten. Spielsperren sind persönliche Strafen, die auch Bestand haben, wenn der Spieler durch Stichtagsregelung die Altersklasse wechselt. Nicht abgeholte Sperrstrafen aus einer vorherigen Altersklasse müssen dann in der neuen Altersklasse abgeleistet werden.

Spielsperren, die gegenüber Spielern mit Gastspielgenehmigung oder Zweitspielrecht ausgesprochen werden, gelten vereinsübergreifend. Diese gelten sowohl im Heimat- wie im Gastspielverein.

5. Werden gegen Spieler im Rahmen des internationalen Spielbetriebes Sperren ausgesprochen, gelten diese nicht automatisch im Inland. Besteht hierzu die Absicht, ist ein Antrag an den zuständigen Spelausschuss zu stellen, der hierüber entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
6. Für die Festlegung von Spielsperren gelten folgende Mindeststrafen:
 - a) ein Pflichtspiel bei regelwidriger Spielweise und unsportlichem Betragen. Bei regelwidriger Spielweise und unsportlichem Betragen in einem Freundschaftsspiel kann die Sperre auch für ein Freundschaftsspiel festgelegt werden.
 - b) zwei Pflichtspiele bei Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters
 - c) vier Pflichtspiele bei rohem Spiel gegen den Gegner oder grob unsportlichem Betragen
 - d) vier Pflichtspiele bei Beleidigung von Schiedsrichtern und bei Beleidigung und versuchten Tötlichkeiten gegen Spieler, Ordner, Funktionäre und Zuschauer
 - e) fünf Pflichtspiele bei diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Äußerungen oder Verhalten
 - f) sechs Pflichtspiele bei Bedrängen, Bedrohen oder Tötlichkeit gegen Spieler, Ordner, Funktionäre und Zuschauer
 - g) drei Monate, jedoch mindestens zehn Pflichtspiele bei Bedrängen oder Bedrohen eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten und bei versuchten Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter
 - h) neun Monate, jedoch mindestens 18 Pflichtspiele bei Tötlichkeit gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
7. Die Staffelleiter sind befugt, Spielsperren bis zu vier Pflichtspielen zu verhängen. Dies gilt nicht für Delikte gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen, Tötlichkeiten oder diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten.
8. Eine Minderung des Strafmaßes ist möglich, sofern der Betroffene selbst Opfer einer unsportlichen Handlung geworden ist, der Betroffene zuvor provoziert wurde oder das Vergehen als leicht einzuordnen ist. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 g ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu zwei Monaten, jedoch mindestens sieben Pflichtspielen möglich. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu sechs Monaten, jedoch mindestens zwölf Pflichtspielen möglich. Im Jugendbereich ist bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu vier Monaten, jedoch mindestens acht Pflichtspielen möglich.
9. Die jeweils ausgesprochene Spielsperre für eine Anzahl Pflichtspiele versteht sich immer für zur Austragung kommende Spiele und Spieltage.
10. Ausgesprochene Feldverweise und Gelbe Karten aus Spielen, die zur Neuansetzung kommen oder durch Rechtsentscheid einer Wertung zugeführt werden, bleiben rechtskräftig und wirksam.
11. In den Spielklassen der D- bis G-Junioren und B- bis G-Juniorinnen kann durch den Schiedsrichter auf einen einmaligen Feldverweis für die Dauer von fünf Minuten entschieden werden. Sie sind nicht Feldverweise im üblichen Sinne.
12. Gegen Schiedsrichter können im Rahmen von Verhandlungen durch Rechtsorgane des LFV Sperren und Rückversetzungen ausgesprochen werden. Ausgangspunkt sind Pflichtverletzungen eines Schiedsrichters. Die jeweiligen Vertreter des Schiedsrichterausschusses sind am Verfahren zu beteiligen.
13. Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele, für AH-Spieler auch für Pflichtspiele im Herrenbereich sowie für Seniorenspieler in der Sommerpause auch für den AH-Bereich) ausgesetzt werden. Das ist im Urteil des Rechtsorgans oder in der Entscheidung des Staffelleiters festzuhalten.
14. Pflichtspiele im Sinne dieser Ordnung sind Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele.

15. Die Ahndung eines grob sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat.

Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.

§ 38a

Strafen gegen sonstige Personen

1. Funktionsträger oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 100,00 EUR zu belegen, im Falle einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung ihrer Funktion zu entheben. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von 2 Jahren oder für dauernd eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
2. In schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.
3. Der Verbandspräsident ist von der Einleitung des Verfahrens nach Ziff. 1 unverzüglich zu informieren.
4. Eine Bestrafung nach § 36 bleibt unberührt.

§ 38b

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von 300,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 500,00 EUR.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 300,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Bestrafung aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 38c

Verbreitung von Gewalt und Diskriminierung

1. Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen, die diskriminierende, rassistische, menschenverachtende, beleidigende oder verleumderische Inhalte haben, den Aufruf bzw. die Aufforderung zu Gewalthandlungen beinhalten oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken, verbreitet oder sonst öffentlich zugänglich macht, wird mit Geldstrafe bis zu 5.000,00 EUR bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Ziffer 1. bezeichneten Inhaltes durch einen Dritten ermöglicht oder eine solche Darstellung nicht verhindert, obgleich dies technisch möglich ist.
3. Die Ziffern 1. und 2. gelten nicht, wenn die Handlung der üblichen, informativen Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

§ 39

Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

Entzieht sich ein Verein oder Einzelmitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den LFV bzw. einen Mitgliedsverein wieder in Kraft.

§ 40

Gnadengesuche

1. Ein Gnadengesuch ist zulässig, bei rechtskräftig gewordenen Strafen nach § 36 RuVO. Bei Sperrstrafen muss außerdem mindestens die Hälfte der Sperrfrist verbüßt sein. Mindestsperrstrafen und Strafen nach RuVO § 36 (1.h) (Punktabzug) sind von Gnadengesuchen ausgeschlossen. Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Der Nachweis der Einzahlung der Gebühr ist mit dem Gesuch einzureichen.
2. Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet nach § 33, Ziff. 6 der Satzung des LFV ausschließlich der Präsident. Eine Übertragung dieses Rechtes an einen Stellvertreter ist nicht zulässig.

F • REGELUNGEN ZU VERFAHREN DER ETHIKKOMMISSION

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 41

Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen

Die allgemeinen Regelungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden auf Verfahren der Ethikkommission entsprechend Anwendung, es sei denn, die Regelungen dieses Abschnitts beinhalten spezifischere Vorgaben. In diesem Fall haben die spezifischeren Vorgaben dieses Abschnitts Vorrang.

§ 42

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Untersuchungsführung und bei ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sind an die Vorschriften der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der sonstigen Ordnungen des LFV gebunden.

§ 43

Besorgnis der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern

Für die Mitglieder der Ethikkommission gilt die Regelung über die Befangenheit gemäß § 5 Nr. 6 analog.

§ 44

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Ethikkommission sind vertraulich. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.

Die Ethikkommission kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt, und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Informationen zu Entscheidungen der Ethikkommission erfolgen ausschließlich durch die Ethikkommission. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung der Ethikkommission mit Zustimmung des Sportgerichts des LFV erfolgt ist.

§ 45

Beweisführung

Es können Beweismittel jeder Art eingereicht und der Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Beweismittel sind insbesondere:

- a) Dokumente (auch elektronisch),
- b) Aussagen der Parteien,
- c) Aussagen von Zeugen,
- d) Ton- und Bildaufzeichnungen,
- e) Gutachten,
- f) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel.

Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen, durch strafbares Verhalten erlangt wurden oder offensichtlich unerheblich sind. Dem Antragsteller wird die Ablehnung eines Beweisantrags mitkurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 46

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Mitglieder und Beschäftigten der Ethikkommission verpflichten sich zu einer besonderen Vertraulichkeit und zum besonderen Schutz von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Verfahren verarbeitet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen des Zwecks verarbeitet die Ethikkommission die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung. Die Ethikkommission unterliegt zudem den geltenden internen Richtlinien zum Datenschutz und der Informationssicherheit des LFV. Alle Mitglieder der Ethikkommission werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Ethikkommission weiter. Den Mitgliedern der Ethikkommission zur Beratung überlassene physische Unterlagen sind unmittelbar nach der Erledigung an den LFV zurückzugeben. Die Ethikkommission kann den konkreten Umgang mit den Daten in einer Richtlinie regeln. Die Richtlinie ist mit dem Datenschutzbeauftragten des LFV abzustimmen.

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

§ 47

Aufnahme des Verfahrens

Die Ethikkommission kann Vorgänge auf Anzeige oder von sich aus aufnehmen.

Alle Eingänge werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Die Vorgänge werden dort aktenmäßig erfasst. Die Einleitung eines Verfahrens ist durch einen Aktenvermerk, in dem der Tatverdacht bzw. der Tatvorwurf festzuhalten ist, zu dokumentieren.

Hinweise können bei den Mitgliedern der Ethikkommission direkt oder in der Geschäftsstelle des LFV erfolgen.

Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden abgestimmt.

§ 48

Informationspflichten

Sofern eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, ist der Betroffene über das Untersuchungsverfahren unter Darlegung des Vorwurfs unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er sich jederzeit zu den gegen ihn erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann.

§ 49

Dokumentationspflichten

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder der Ethikkommission versandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind gleichermaßen zu protokollieren und zu versenden.

§ 50

Untersuchungsmöglichkeiten / Beweismittel

Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethikkommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter des LFV zu bedienen. Die Ethikkommission kann Untersuchungen durch das gesamte Gremium oder einzelne dazu von der Kommission beauftragte Mitglieder als Berichterstatter führen. Die Ethikkommission untersucht hierbei gleichermaßen die belastenden und entlastenden Umstände.

Die Ethikkommission kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eine Stellungnahme des LFV einholen, Betroffene und Zeugen befragen sowie Unterlagen oder sonstige Beweismittel einsehen. Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen auch telefonisch oder über Video erfolgen. Die Ethikkommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Die Mitglieder der Ethikkommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung. Der Ethikkommission steht es frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge der Ethikkommission durch das Präsidium des LFV beauftragt. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird der Ethikkommission ein Budget zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüberhinausgehende weitere Beauftragungen werden durch das Präsidium des LFV freigegeben.

§ 51

Informationspflichten

Vor der Feststellung eines Verstoßes ist dem Betroffenen durch die Ethikkommission rechtliches Gehör und nach Antrag eines bevollmächtigten Rechtsanwalts Akteneinsicht zu gewähren.

III. Abschluss des Untersuchungsverfahrens

§ 52

Allgemeines

Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sind. Entscheidungen der Ethikkommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungsfindung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Sie kann aber auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz etc., einschließlich virtueller Zuschaltung einzelner Mitglieder) erfolgen.

§ 53

Entscheidungsmöglichkeiten der Ethikkommission

1. Die Ethikkommission stellt das Verfahren ein, wenn kein Verstoß gegen Regularien des LFV festgestellt werden konnte, eine Zuständigkeit der Ethikkommission nicht gegeben ist oder der Betroffene nicht mehr der Sportgerichtsbarkeit unterliegt. Ist die Ethikkommission unzuständig, kann sie das Verfahren an den zuständigen Mitgliedsverband abgeben.
2. In geeigneten Fällen und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des LFV kann die Ethikkommission das Verfahren einstellen. Sie kann die Einstellungs-Entscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungs-Entscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch die Ethikkommission der Zustimmung des Sportgerichts.

3. Die Ethikkommission stellt Anträge zum Sportgericht gemäß § 41a der Satzung, soweit der Betroffene der Sportgerichtsbarkeit des LFV unterliegt und keine Einstellung des Verfahrens nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt.
4. Bei Verstößen von Mitarbeitern des LFV erfolgt die Vorlage an den LFV als Arbeitgeber gemäß § 41a der Satzung.
5. In anderen Fällen des § 41a der Satzung kann die Ethikkommission eine Stellungnahme abgeben.

§ 54

Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten

Die Verfahrensbeteiligten (insbesondere Betroffener, Anzeigeerstanter, LFV) sind nach Abschluss der Untersuchung unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und die Entscheidung der Ethikkommission zu unterrichten. Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethikkommission.

G • SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 55

Schlussbestimmung

Die vorstehende geänderte Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch den 8. Ordentlichen Verbandstag am 05.10.2018 in Linstow beschlossen und tritt ab diesem Datum sofort in Kraft.